

Zu §§ 14, 74 HmbStVollzG  
§§ 14, 74 HmbJStVollzG  
§§ 9, 54 HmbUVollzG  
§ 69 HmbSVVollzG

## **Fesselung bei Vor- und Ausführungen zu gerichtlichen Terminen**

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 50/2014 vom 2. September 2014  
(Az. 4400/73)

### **I. Fesselung im Strafjustizgebäude**

Ist bei Vorführungen oder Ausführungen von Gefangenen oder Untergebrachten zu gerichtlichen Terminen im Strafjustizgebäude nach § 14 Absatz 3 Satz 2 HmbStVollzG und/oder § 74 Absatz 5 HmbStVollzG, § 14 Absatz 3 Satz 2 HmbJStVollzG und/oder § 74 Absatz 5 HmbJStVollzG, § 9 Absatz 1 Satz 3 und/oder § 54 Absatz 5 HmbUVollzG oder § 69 Absatz 5 HmbSVVollzG die Fesselung angeordnet, ist diese im Verhandlungsraum grundsätzlich aufzuheben.

Ausnahmen sind insbesondere möglich bei besonders gewaltbereiten oder besonders fluchtgefährdeten Gefangenen oder Untergebrachten.

### **II. Fesselung in anderen Hamburger Gerichten**

Ist bei Vorführungen oder Ausführungen von Gefangenen oder Untergebrachten zu gerichtlichen Terminen in anderen Hamburger Gerichten nach § 14 Absatz 3 Satz 2 HmbStVollzG und/oder § 74 Absatz 5 HmbStVollzG, § 14 Absatz 3 Satz 2 HmbJStVollzG und/oder § 74 Absatz 5 HmbJStVollzG, § 9 Absatz 1 Satz 3 und/oder § 54 Absatz 5 HmbUVollzG oder § 69 Absatz 5 HmbSVVollzG die Fesselung angeordnet, ist diese im Verhandlungsraum nur dann beizubehalten, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Gefahr von Gewalttätigkeiten und/oder eine Fluchtgefahr dies erfordern.

### **III. Fesselung in Gerichten außerhalb Hamburgs**

Bei Vorführungen oder Ausführungen von Gefangenen oder Untergebrachten zu gerichtlichen Terminen in Gerichten außerhalb Hamburgs ist nach Möglichkeit vor der Entscheidung über die Beibehaltung einer Fesselung im Verhandlungsraum zu klären, wie sich die technischen und personellen Sicherungen vor Ort darstellen.

### **IV. Mitteilung des Veranlasssten an das Gericht**


Soll eine angeordnete Fesselung im Verhandlungsraum beibehalten werden, ist dies dem betroffenen Gericht frühestmöglich vor dem Termin, jedoch spätestens drei Tage vor dem Termin mitzuteilen.

### **V. Verfahren bei Verhandlungen in der Haftsache**

Hat in der Haftsache das Gericht keine Fesselungsanordnung nach § 119 StPO getroffen, ist in der Regel auch von einer Fesselung nach § 9 Absatz 1 Satz 3 HmbUVollzG und/oder § 54 Absatz 5 HmbUVollzG im Verhandlungsraum abzusehen.

## VI. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 117/2009 vom 19. November 2009 (Az. 4400/13-6) zu §§ 14, 74 HmbStVollzG, die AV Nr. 110/2009 vom 19. November 2009 (Az. 4400/13-6) zu §§ 14, 74 HmbJStVollzG und die AV Nr. 10/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-007.07) zu §§ 9, 54 HmbUVollzG.

gez.   
Datum: 2. September 2014